

TE Dok 2026/1/22 2026-0.328.541

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2026

Norm

BDG 1979 §43 Abs1

BDG 1979 §43 Abs2

BDG 1979 §44

1. BDG 1979 § 43 heute
 2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
 3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997
-
1. BDG 1979 § 43 heute
 2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
 3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997
-
1. BDG 1979 § 44 heute
 2. BDG 1979 § 44 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
 3. BDG 1979 § 44 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1998

Schlagworte

Alkohol im Dienst, Weisungsmissachtung

Text

Der Senat 29 der Bundesdisziplinarbehörde hat am 22.01.2026 durch Ministerialrat Mag. Markus MITLÖHNER, sowie durch HRin Mag.a Gerlinde STITZ und ChefInsp Gerhard GROISSHAMMER als weitere Senatsmitglieder, in Anwesenheit des Disziplinaranwaltes HR Mag. Mario BREUSS, BA, des Beschuldigten GrInsp NN, dessen Verteidiger RA Mag. Herwig HOMMA, in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

GrInsp NN

wird vom Vorhalt,

indem er am 22.07.2024 im Nachtdienst, in Anwesenheit der weiteren im Dienst befindlichen Beamten RevInspin A, GrInsp P und Inspin L Alkohol in Form von Bier konsumiert habe, obwohl der Genuss von Alkohol im Dienst gem. Punkt 2.8 der APD-RL und die Ausnahmen gem. Abs 2 nicht anwendbar waren, als auch einer Weisung des Vorgesetzten verboten ist, seine Dienstpflichten nach §§ 43 Abs. 1 und 2, 44 Abs. 1, iVm Punkt 2.8 des BMI-Erlass BMI-OA1300/0333-

II/1/b/2018 (APD-RL – Allgemeine Polizeidienststrichtlinie) verstoßen zu haben, indem er am 22.07.2024 im Nachtdienst, in Anwesenheit der weiteren im Dienst befindlichen Beamten RevInsp A, GrInsp P und Insp L Alkohol in Form von Bier konsumiert habe, obwohl der Genuss von Alkohol im Dienst gem. Punkt 2.8 der APD-RL und die Ausnahmen gem. Absatz 2, nicht anwendbar waren, als auch einer Weisung des Vorgesetzten verboten ist, seine Dienstpflichten nach Paragraphen 43, Absatz eins und 2, 44 Absatz eins,, in Verbindung mit Punkt 2.8 des BMI-Erlass BMI-OA1300/0333-II/1/b/2018 (APD-RL – Allgemeine Polizeidienststrichtlinie) verstoßen zu haben,

gem. §§ 126 Abs 2 iVm 118 Abs 1 Ziff 2 BDG freigesprochen. gem. Paragraphen 126, Absatz 2, in Verbindung mit 118 Absatz eins, Ziff 2 BDG freigesprochen.

Dem Beschuldigen werden gem. § 117 BDG keine Verfahrenskosten vorgeschrieben. Dem Beschuldigen werden gem. Paragraph 117, BDG keine Verfahrenskosten vorgeschrieben.

Die eigenen Kosten hat er selbst zu tragen.

BEGRÜNDUNG

1. Verfahrenslauf

Gegen den Einleitungsbeschluss (EB) vom 09.07.2025 wurde kein Rechtsmittel eingebracht. Dieser ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Die Ladung zur gegenständlichen Verhandlung wurde ordnungsgemäß zugestellt und übernommen.

2. Feststellungen zur Person:

Diese ergeben sich aus dem Akt und der unmittelbaren Befragung des Disziplinarbeschuldigten im Zuge des Verfahrens vor der BDB. Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben sich aus den unstrittigen Angaben des Disziplinarbeschuldigten in der Verhandlung vor der BDB. Demnach versieht der Disziplinarbeschuldigte als eingeteilter Beamter des NN seinen Dienst. Er steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Er bezieht ein monatliches Einkommen als Exekutivbeamter der Verwendungsgruppe E2b, Geh 19 in Höhe von € 3.905,90. Er ist verheiratet und hat keine Sorgepflichten. Er wohnt in NN.

3. Belobigungen und bisherige disziplinarische Maßnahmen:

keine

4. Ergebnis der mündlichen Disziplinarverhandlung:

Der Vorsitzende fasste den bisherigen Verfahrensablauf zusammen. Im Zuge der anschließenden Befragung und zu den Widersprüchen hinsichtlich der Aussagen der ihn belastenden Beamten führte der Disziplinarbeschuldigte im Wesentlichen aus, dass er aus gesundheitlichen Gründen keinen Alkohol trinken dürfe, da er an Gicht leide. Er trinke, wenn überhaupt, dann nur in der Freizeit ein Glas Alkohol und dann nur zu besonderen Anlässen zB. Silvester, das bereue er aber spätestens am nächsten Tag, da er dann wieder die Auswirkungen spüre. Als Beweis für seine Krankheit habe er sich eine Kopie jener Tabletten (-schachtel) gemacht, die er einnehmen müsse, dies könne auch sein Arzt bestätigen.

Befragt, ob er jemals selbst wahrgenommen habe, dass andere Kollegen im Dienst Alkohol getrunken hätten, führte er aus, dass er nicht so gesellig und meist in seinem Büro sei. Es sei ihm heute bewusst, dass seine damalige Aussage auf die Frage, ob er Alkohol getrunken oder auch nur etwas wahrgenommen habe und er sagte: er wolle sich nicht selbst belasten, mehrdeutig gesehen werden kann. Er sei damals mit der Situation überfordert gewesen.

5. Beweisanträge:

Keine

6. Plädoyer/Schlusswort

6.1. Der Disziplinaranwalt führte in seinem Plädoyer zusammenfassend aus, dass er – auch in Zusammenschau mit den anderen in gleicher Sache geführten Verhandlungen – dem Disziplinarbeschuldigten nicht glaube, dass er nie etwas von den Vorhalten mitbekommen habe. Auch seine „mehrdeutige“ Aussage – er wolle sich nicht selbst belasten – lasse viel Raum offen. Dass er mit der Situation überfordert gewesen sei, glaube er ihm nicht. Dass der

Disziplinarbeschuldigte an Gicht leide und deshalb auch Tabletten einnehmen müsse, stelle er zumindest nicht in Abrede, er wundere sich aber, dass der Disziplinarbeschuldigte dies erst jetzt erstmalig angibt, damit hätte sich möglicherweise auch schon im früheren Stadium des Verfahrens manches einordnen lassen. Insgesamt fordere er eine tat- und schuldangemessene Bestrafung.

6.2. Der Verteidiger führte in seinem Plädoyer zusammenfassend aus, dass er – anders als der Disziplinaranwalt – nicht nur seinem Mandanten in allen Punkten glaube, sondern hat schon die unbestrittene Tatsache, dass sein Mandant an Gicht leide und schon deshalb keinen Alkohol trinken würde, jeglichen Verdacht von diesem abgewendet, weshalb er einen Freispruch fordere.

6.3. In seinen Schlussworten schloss sich der Disziplinarbeschuldigte den Ausführungen seines Verteidigers an.

Die Bundesdisziplinarbehörde hat erwogen:

7. Rechtliche Grundlagen:

Die auf den vorliegenden Fall anzuwendende Normen des BDG lauten (Auszug, Hervorhebungen durch die BDB)

Allgemeine Dienstpflichten

§ 43. (1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Paragraph 43, (1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Die Beamtin oder der Beamte hat in ihrem oder seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer oder seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Dabei hat sie oder er insbesondere tatsächliche und vermeintliche Interessenkonflikte zu vermeiden, soweit dies zumutbar ist. Ein solcher Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund von bestehenden persönlichen Interessen ihre oder seine Aufgaben nicht in voller Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Objektivität wahrnehmen kann (tatsächlicher Interessenkonflikt) oder ein solcher Anschein erweckt werden könnte (vermeintlicher Interessenkonflikt).

(3) Der Beamte hat die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren.

(4) Beamtinnen und Beamten ist es im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit verboten, andere aus Gründen des Geschlechts – insbesondere unter Bedachtnahme auf den Personenstand und die Elternschaft –, der ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu diskriminieren.

Dienstpflichtverletzungen

§ 91. Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach diesem Abschnitt zur Verantwortung zu ziehen. Paragraph 91, Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach diesem Abschnitt zur Verantwortung zu ziehen.

8. Beweiswürdigung:

Das Disziplinarrecht erfüllt eine Ordnungsfunktion. Es soll einer durch ein Dienstvergehen verursachten Störung des beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses mit dem Ziel begegnen, die Sauberkeit und die Leistungsfähigkeit des österreichischen Beamtentums zu erhalten und sein Ansehen zu wahren. (VwGH 14. 1. 1980 SlgNF 10.007 A).

In Entsprechung des Unmittelbarkeitsprinzips hat sich der erkennende Senat einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit vom Zeugen bzw. Parteien zu verschaffen und insbesondere darauf seine Beweiswürdigung zu gründen.

Gem. § 45 Abs 2 AVG ist die Behörde bei der Beweiswürdigung nicht an feste Beweisregeln gebunden, sondern hat den Wert der aufgenommenen Beweise nach bestem Wissen und Gewissen nach deren innerem Wahrheitsgehalt zu beurteilen. Dabei gibt das Beweismaß der „größeren Wahrscheinlichkeit“. (VwGH 30.09.2020, Ra 2020/06/0184) Gem.

Paragraph 45, Absatz 2, AVG ist die Behörde bei der Beweismwürdigung nicht an feste Beweisregeln gebunden, sondern hat den Wert der aufgenommenen Beweise nach bestem Wissen und Gewissen nach deren innerem Wahrheitsgehalt zu beurteilen. Dabei gibt das Beweismaß der „größeren Wahrscheinlichkeit“. (VwGH 30.09.2020, Ra 2020/06/0184)

Im Zuge der mündlichen Verhandlung konnte der bisher bestehende Verdacht, der Disziplinarbeschuldigte habe im Dienst Alkohol getrunken, aufgrund der unbestrittenen und glaubhaften Aussage des Disziplinarbeschuldigter nicht mehr aufrechterhalten werden.

Der Senat ist nach Durchführung des Beweisverfahrens und Würdigung aller Umstände zur sicheren Überzeugung gelangt, dass der Disziplinarbeschuldigte die im Spruch angeführte Dienstpflichtverletzung nicht nachweisbar begangen hat, weshalb er freizusprechen war.

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2026

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at